

Änderungsantrag 138

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission sollte bis spätestens 2019 ein transeuropäisches Konzept im Rahmen der „Meeresautobahnen“ (Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²) zur Förderung der Häfen in grenzübergreifenden Regionen wie dem Mittelmeer, dem Schwarzen Meer, dem Atlantik und der Ostsee vorlegen, damit Hafendienste in geringerer Entfernung zu den Ausgangs- oder Bestimmungsorten der Verkehrsströme bereitgestellt werden und auf diese Weise ein Beitrag zur Verringerung oder Vermeidung des weniger nachhaltigen Landverkehrs geleistet wird.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).*

² *Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung*

*der Fazilität „Connecting Europe“, zur
Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der
Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und
(EG) Nr. 67/2010 (Text von Bedeutung
für den EWR) (ABl. L 348 vom
20.12.2013, S. 129).*

Or. en

2.3.2016

A8-0023/139

Änderungsantrag 139

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) ein klarer Rahmen für *den Zugang zum Markt für Hafendienste*,

(a) ein klarer Rahmen für *die Organisation von Hafendiensten, einschließlich der Anerkennung der Bedeutung hoher Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsstandards und des sozialen Dialogs im Hafendienstesektor*;

Or. en

2.3.2016

A8-0023/140

Änderungsantrag 140

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Betankung,

entfällt

Or. en

2.3.2016

A8-0023/141

Änderungsantrag 141

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Festmachen,

entfällt

Or. en

2.3.2016

A8-0023/142

Änderungsantrag 142

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Verordnung gilt für alle *Seehäfen des transeuropäischen Netzes im Sinne von Anhang I der Verordnung XXX [Verordnung über die TEN-V -Leitlinien]*.

3. Die Verordnung gilt für alle *in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgeführten Seehäfen des transeuropäischen Kernnetzes*.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).*

Or. en

2.3.2016

A8-0023/143

Änderungsantrag 143

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters **nach Artikel 7** einleiten oder Artikel 9 anwenden.

6. Bei einer Störung von Hafendiensten, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters einleiten oder Artikel 9 anwenden. **Die Wahrnehmung legitimer Rechte auf Tarifverhandlungen oder Arbeitskampfmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts, gelten nicht als Störung von Hafendiensten, bei denen Notfallmaßnahmen ergriffen werden können.**

Or. en

2.3.2016

A8-0023/144

Änderungsantrag 144

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags- und
Fahrgastdienste.

Dieses Kapitel und die
Übergangsbestimmungen des Artikels 24
gelten nicht für Ladungsumschlags-,
Fahrgast- und Schleppdienste.

Or. en

2.3.2016

A8-0023/145

Änderungsantrag 145

Keith Taylor

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0023/2016

Knut Fleckenstein

Zugang zum Markt für Hafendienste und finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte unterschiedlich hoch sein, **entweder entsprechend den Geschäftspraktiken von häufigen Nutzern** oder **um eine effizientere** Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber **eine hohe** Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs **zu fördern**. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen Bedingungen gelten.

4. Ungeachtet Absatz 3 können Hafeninfrastrukturentgelte **entsprechend der wirtschaftlichen Strategie, den Geschäftspraktiken sowie der Raumordnungspolitik des Hafens** unterschiedlich hoch sein. **Solche Hafeninfrastrukturentgelte können somit entweder entsprechend der Nutzungshäufigkeit oder zur Förderung einer effizienteren** Nutzung der Hafeninfrastuktur oder des Kurzstreckenseeverkehrs oder aber **einer hohen** Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz oder Kohlenstoffeffizienz des Verkehrs **unterschiedlich hoch sein**. Die zur Festlegung dieser Unterschiede herangezogenen Kriterien müssen **externe Kosten berücksichtigen**, relevant, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein und den Wettbewerbsvorschriften gebührend Rechnung tragen. Diese Unterschiede müssen insbesondere für alle Nutzer des betreffenden Hafendienstes zu gleichen **nicht diskriminierenden** Bedingungen gelten.

Or. en

AM\1088491DE.doc

PE576.667v01-00